

# DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

## Besuchsgebühren beim PKV Patienten

Die Berechnung der Besuchsgebühren erfolgt gemäß § 6 Abs.2 GOZ nach den Vorschriften der ärztlichen Gebührenordnung.

Der besseren Übersicht wegen hier eine Auflistung in tabellarischer Form:

Art des Besuches / Besonderheit	GOÄ Nr., Leistungsbeschreibung, Abrechnungsbestimmung	mögliche Zuschläge
Besuch bei <b>regelmäßigen</b> Visiten auf einer Pflegestation  <i>Untersuchung nicht Leistungsbestandteil</i>	<b>Ä48</b> Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen) – bei regelmäßiger Tätigkeit des Arztes auf der Pflegestation zu vorher vereinbarten Zeiten  <i>Die Leistung nach Nummer 48 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1, 50, 51 und/oder 52 nicht berechnungsfähig.</i>	E, K2
„normaler“ Besuch  <i>Nur Ä1 und Ä5 sind Leistungsbestandteil, 0010, Ä6 u.a. daneben möglich!</i>	<b>Ä50</b> Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung  <i>Die Leistung nach Nummer 50 darf anstelle oder neben einer Leistung nach Nummer 45 oder 46 nicht berechnet werden. Neben der Leistung nach Nummer 50 sind die Leistungen nach den Nummern 1, 5, 48 und/oder 52 nicht berechnungsfähig.</i>	E, F, G, H, K2
	<b>Ä51</b> Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 – einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung – <i>Die Leistung nach Nummer 50 darf anstelle oder neben einer Leistung nach Nummer 45 oder 46 nicht berechnet werden. Neben der Leistung nach Nummer 50 sind die Leistungen nach den Nummern 1, 5, 48 und/oder 52 nicht berechnungsfähig</i>	½ E ½ F ½ G ½ H K2
Besuch durch <b>nichtärztliches</b> Personal z.B. ZFA  <i>z.B.: Für das Überbringen eines Rezeptes</i>	<b>Ä52</b> Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal im Auftrag des niedergelassenen Arztes (z. B. zur Durchführung von kapillaren oder venösen Blutentnahmen, Wundbehandlungen, Verbandwechsel, Katheterwechsel)  <i>Die Pauschalgebühr nach Nummer 52 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Sie ist nicht berechnungsfähig, wenn das nichtärztliche Personal den Arzt begleitet. Wegegeld ist daneben nicht berechnungsfähig.</i>	

## Zuschläge zu den Besuchsgebühren:

- **E** : Zuschlag für **dringend** angeforderte und **unverzüglich erfolgte** Ausführung  
Der Zuschlag ist neben den Zuschlägen nach den Buchstaben F/G und/ oder H nicht berechnungsfähig.
- **F** : Zuschlag für in der Zeit von **20 und 22 Uhr** oder **6 und 8 Uhr** erbrachte Leistungen
- **G** : Zuschlag für in der Zeit **zwischen 22 und 6 Uhr** erbrachte Leistungen  
Der Zuschlag ist neben dem Zuschlag nach Buchstabe F nicht berechnungsfähig.
- **H** : Zuschlag für an **Samstagen, Sonn- und Feiertagen** erbrachte Leistungen
- **K2** : Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 45,46,48,50,51,55 oder 56 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

- Unabhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungen dürfen die Zuschläge nur einmal je Besuch berechnet werden.
- Die Zuschläge können im Gegensatz zu den Besuchsgebühren nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet werden.
- Auch sind die Zuschläge nach den Buchstaben E bis H neben der Leistung nach der Gebührennummer 51 nur mit dem halben Gebührensatz berechnungsfähig.
- Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugrundeliegende Leistung aufzuführen.
- Neben den Zuschlägen nach den Buchstaben E, F, G, H, J sowie K2 dürfen die Zuschläge nach den Buchstaben A, B, C, D sowie K1 GOÄ nicht berechnet werden.

### Wegegeld

Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen oder durch den Besuch bedingter Mehrkosten können Wegegeld bzw. Reiseentschädigung gemäß § 8 Abs. 1 GOZ neben den Besuchsgebühren berechnet werden.

Sie richten sich nach der Entfernung von der Praxis oder der Wohnung des Zahnarztes, je nachdem, von wo aus der Besuch erfolgt. Auch bei Besuchsantritt von einem anderen Ort aus erfolgt die Bemessung der Entfernung trotzdem bezogen auf die Wohnung oder die Praxisstelle.

- Wegegeld innerhalb eines Radius von **bis zu 2 km** um die Praxisstelle / Wohnung: 4,30 €, zwischen 20 Uhr und 8 Uhr 8,60€.
- Wegegeld innerhalb eines Radius von **mehr als 2 km bis zu 5 km** um die Praxisstelle / Wohnung: 8,00 €, zwischen 20 Uhr und 8 Uhr 12,30 €.
- Wegegeld innerhalb eines Radius von **mehr als 5 km bis zu 10 km** um die Praxisstelle / Wohnung: 12,30 €, zwischen 20 Uhr und 8 Uhr 18,40 €.
- Wegegeld innerhalb eines Radius von **mehr als 10 km bis zu 25 km** um die Praxisstelle / Wohnung: 18,40 €, zwischen 20 Uhr und 8 Uhr 30,70 €.

Besucht der Zahnarzt **mehrere Patienten** in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, so darf er das Wegegeld unabhängig von der Zahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

Reiseentschädigung wird angesetzt, wenn der Besuch **außerhalb eines Radius von 25 km** um die Praxisstelle des Zahnarztes erfolgt.

Wird hierbei ein eigenes KFZ benutzt, so können für jeden zurückgelegten Kilometer 0,42 € berechnet werden.

Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Weiterhin kommen bei Abwesenheit von bis zu acht Stunden 56,00 €, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 112,50 € je Tag hinzu.

Auch die Kosten für notwendige Übernachtungskosten können in Ansatz gebracht werden.

**Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**  
**GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818**

Ihre  
 Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin